



## Flüchtlingsumverteilung: Ungarn und Slowakei scheitern mit Klagen vor EuGH *Umsiedlungsbeschluss des Rates von September 2015 ist vollumfänglich rechens*

Der Europäische Gerichtshof hat am 06.09.2017 geurteilt: Auch Ungarn und die Slowakei, die seinerzeit im Rat gegen die Verteilung von Flüchtlingen aus Italien und Griechenland gestimmt haben, müssen Flüchtlinge aufnehmen. Der ursprüngliche Beschluss des Rates sieht vor, dass 120.000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, über einen Zeitraum von zwei Jahren in die anderen Mitgliedstaaten der Union umgesiedelt werden. Dieser Beschluss vom September 2015 zur Umverteilung von Schutzsuchenden sei rechens, urteilten nun die Luxemburger Richter (Rechtssachen C-643/15 und C-647/15). Die Entscheidung des Rates sei damals einwandfrei getroffen worden: „Der Mechanismus unterstützt Griechenland und Italien dabei, mit den Auswirkungen der Flüchtlingskrise umzugehen“, heißt es in der Urteilsbegründung des Gerichtshofs in Luxemburg. Die Klagen wurden daher in vollem Umfang zurückgewiesen. Während der Verhandlungen trat Polen dem Verfahren bei, um die Slowakei und Ungarn zu unterstützen.

Sowohl Ungarn als auch die Slowakei trugen vor, dass Verfahrensfehler vorlägen. Laut der beiden Staaten sei der Beschluss ungültig, da für diesen kein einstimmiges Ergebnis vorlag. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Juni 2015, dass die Mitgliedstaaten „eivernehmlich“ über die Verteilung der Personen, welche internationalen Schutz benötigen, entscheiden müssten, stehen nach Auffassung des EuGH dem Beschluss des Rates der Justiz- und Innenminister aus September 2015 – der nur mit qualifizierter Mehrheit getroffen worden war – in diesem Fall nicht entgegen.

Darüber hinaus argumentierten die beiden Staaten, dass Art. 78 Abs. 3 AEUV für den Ratsbeschluss, nicht die richtige Rechtsgrundlage sei. Die Norm schreibt vor, dass wenn sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden, der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission vorläufige Maßnahmen ergreifen kann. Der EuGH wies die Argumentation der Kläger zurück und

erklärte die verwendete Rechtsgrundlage als zutreffend. Außerdem behaupteten Ungarn und die Slowakei, dass vom notwendigen Gesetzgebungsverfahren kein Gebrauch gemacht wurde. Diesem Klagepunkt widersprach der EuGH mit der Begründung, dass das Gesetzgebungsverfahren nur angewandt werden müsse, wenn die Bestimmung der Verträge ausdrücklich darauf verweist. Da Art. 78 Abs. 3 AEUV jedoch keine ausdrückliche Verweisung enthält, konnte der angefochtene Beschluss auch ohne Gesetzgebungsverfahren gefasst werden. In diesem Zusammenhang wird auch von den Richtern festgestellt, dass Art. 78 Abs. 3 AEUV es ermöglicht, dass Unionsorgane vorläufige Maßnahmen als Rechtsakt ohne Gesetzescharakter ergreifen können. Solche Maßnahmen dürfen im Falle einer akuten Situation von Gesetzgebungsakten abweichen, so lange sie nicht die vorgeschriebenen Rechtsakte dauerhaft ersetzen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Eine Anhörung oder Beteiligung des Europäischen Parlaments oder nationaler Parlamente war aus diesem Grund ebenfalls nicht nötig.

Außerdem stellt der EuGH fest, dass die wesentlichen, von Ungarn gewollten Änderungen am ursprünglichen Beschlussvorschlag der Kommission vorgenommen wurden. Ungarn wollte den Beschluss seinerzeit dahingehend ändern lassen, dass es nicht in die Liste mit aufgenommen wurde, auf der die begünstigten Mitgliedstaaten für die Umsiedlungsregelungen gestanden hatten. Der EuGH erklärt in seinem Urteil, dass das Parlament vor seiner Entschließung ordnungsgemäß über diese Wünsche seitens Ungarns unterrichtet wurde, demnach konnte das Parlament diese Änderung bei seiner Entschließung auch berücksichtigen.

Als weiteres Klageargument wurde ausgeführt, dass der Beschluss keine geeignete Reaktion auf die Flüchtlingskrise sei und zu diesem Zweck auch nicht erforderlich gewesen wäre. Dem entgegnete der EuGH damit, dass die Umsiedlungsregelung nicht offensichtlich ungeeignet sei. Der Beschluss habe nur nach

## Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



den Informationen beurteilt werden können, welche zum Zeitpunkt des Beschlusses vorlagen. Da die damals vorliegenden Informationen nicht fehlerhaft waren und einer detaillierten Analyse und Prüfung unterlagen, fand die Beurteilung der Erforderlichkeit auf gültigen Grundlagen statt. Außerdem stellt der EuGH fest, dass keine Beurteilungsfehler seitens des Rates vorliegen und das Ziel des Beschlusses mit milderem Mitteln nicht hätte erreicht werden können. Zudem wies der EuGH darauf hin, dass die geringe Anzahl der bisherigen Umsiedlungen unter anderem auf der mangelnden Kooperation bestimmter Staaten beruhe, und nicht auf der generellen Ungeeignetheit des Mittels.

Nach Verkündung des Urteils äußerten sich beide klagenden Staaten kritisch. Ungarns Außenminister Péter Szijjártó nannte das Urteil „schrecklich“ und „unverantwortlich“. Seiner Meinung nach gefährde die Entscheidung die Sicherheit und die Zukunft Europas.

Auch die polnische Regierung reagierte empört auf das Urteil, Polens Außenminister Witold Waszczykowski kritisierte: „Nicht nur für Polen,

sondern für ganz Europa resultiert aus diesem Urteil nichts Gutes“. Denn die Entscheidung der EU, Flüchtlinge unter den Mitgliedsstaaten umzuverteilen, sei „nicht rechtmäßig und nicht der Sicherheitslage entsprechend“ gefällt worden.

Die Slowakei äußerte sich dahingehend, dass sie das Urteil voll akzeptieren werde, jedoch Bedenken weiter aufrechterhalten werden. Laut Ministerpräsident Robert Fico wird die Slowakei ihre politische Position zu dem Thema nicht ändern und weiter daran arbeiten, die Solidarität auf anderem Wege auszudrücken als durch die erzwungene Aufnahme von Migranten aus anderen Ländern, die ohnehin nicht auf slowakischem Gebiet bleiben wollen.

---

Weiterführende Informationen:

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-643/15>